

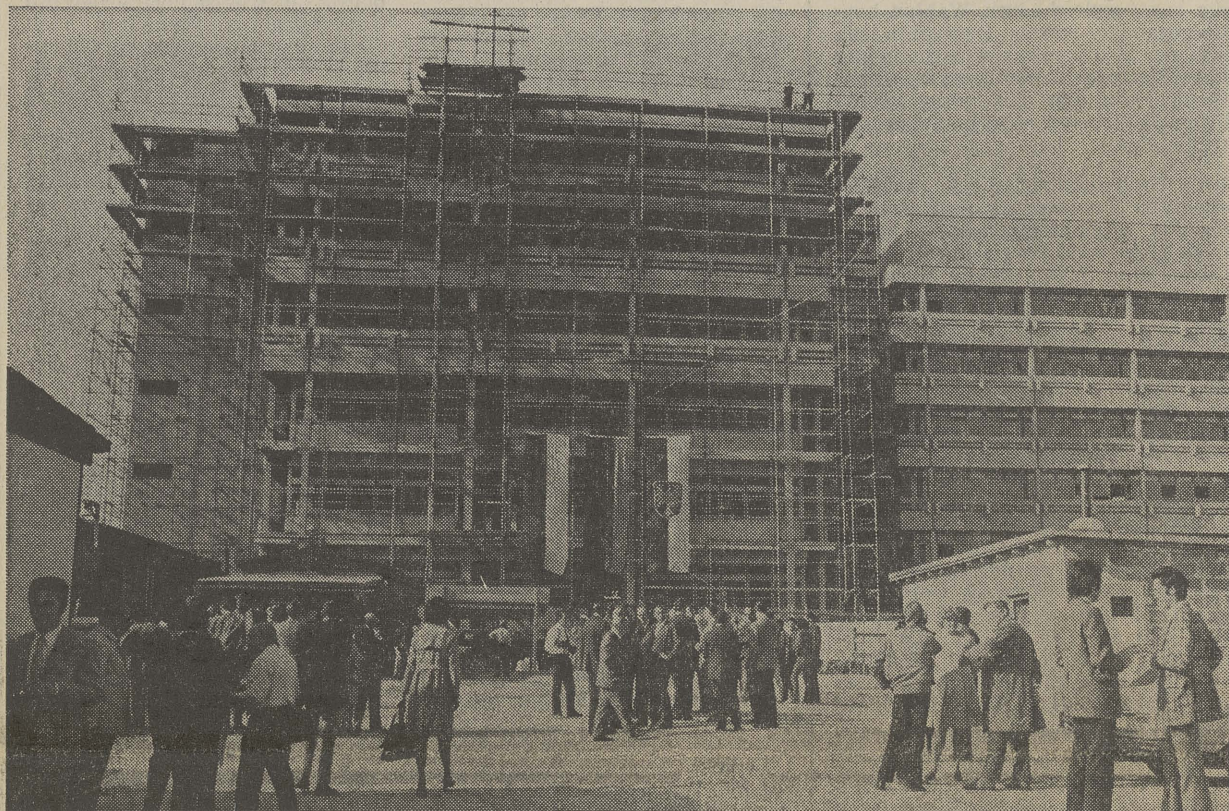
UNI-REPORT

Donnerstag, 28. Oktober 1971

JOHANN-WOLFGANG-GOETHE-UNIVERSITÄT-FRANKFURT

Jahrgang 4 / Nr. 9

Interessierte Studenten können auch nach erfolgter Rückmeldung/Immatrikulation die Mitgliedschaft in weiteren Fachbereichen erwerben



Unser Bild zeigt die beiden ersten Gebäude der chemischen Institute auf dem Niederurseler Hang, deren Richtfest am 21. September gefeiert wurde. Die beiden viergeschossigen Gebäude haben eine Nutzfläche von zusammen 7710 qm, der umbaute Raum umfaßt 62 289 cbm. Voraussichtlich werden die Gebäude im Laufe des Jahres 1973 bezogen werden können.

Richtfest auf dem Niederurseler Hang:

Zwei Universitäten in Frankfurt?

Nach einer Bauzeit von weniger als einem Jahr — der erste Spatenstich fand am 2. November letzten Jahres statt — konnte am 21. September das Richtfest für den ersten Bauabschnitt der Chemischen Institute auf dem Niederurseler Hang gefeiert werden. Die Institutsgebäude konnten in dieser kurzen Zeit errichtet werden, da sie standardisierte Bauten aus Betonfertigteilen sind. Das System ist eine Weiterentwicklung der Sofortchemie in Sachsenhausen, in gewisser Weise ein Wiederholungsbau.

Wie Baudirektor Heinrich Nitschke, Vorstand des Staatlichen Universitätsbauamtes Frankfurt, in einer kurzen Ansprache ausführte, waren die Planer des Universitätsbauamtes bemüht, bei aller Technisierung einen menschlichen Maßstab zu finden. Das Entwickeln und Montieren dieses Baues sei ein Beitrag zur Planungssystematisierung und zur Industrialisierung des Bauprozesses. Der jetzige Bauabschnitt von 7500 m² soll in der Folge durch additiv weiter angefügte Baukörper auf insgesamt 18 000 m² Nutzfläche erweitert werden. In den zwei im Grundriß rechteckigen Laborgebäuden von je 40 x 26 m werden etwa 385 Laborarbeitsplätze für Studenten entstehen. Die Kosten des Gebäudes betragen 15,7 Millionen DM, dazu kommen Baunebenkosten von 2,4 Millionen DM und besondere Betriebseinrichtungen von etwa 11,8 Millionen DM. Zusammen mit 6 Millionen DM Kosten, die für Geräte geschätzt werden, ergeben sich insgesamt knapp 36 Millionen DM.

Der Präsident der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Dr. Erhard Kantzenbach, nahm in seiner Ansprache das Richtfest zum Anlaß, einige Grundgedanken über das langfristige Entwicklungskonzept der Universität vorzutragen. Nach seiner Auffassung ist für die gesamte Planungskonzeption der Frankfurter Universität die Frage nach dem Planungsziel grundlegend.

„Wird mit den Bauten am Niederurseler Hang nur ein Ausbau der bestehenden Johann-Wolfgang-Goethe-Universität angestrebt? — Oder handelt es sich um die Neugründung einer zusätzlichen Universität Frankfurt II und mit ihr einer zweiten Frankfurter Gesamthochschule?“

Nach Ansicht des Präsidenten muß die Planung beiden Zielsetzungen gleichzeitig gerecht werden. Er befindet sich damit in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschuß für Haushaltsfragen und dem Hochschulentwicklungsplan.

Kurzfristig müssen die dringenden Erweiterungs- und Sanierungsbedürfnisse der Universität befriedigt werden. Langfristig könne aber nur eine zweite eigenständige Universität den Bedarf an Studienplätzen im Frankfurter Raum sinnvoll decken.

Der Mangel an räumlichen Expansionsmöglichkeiten im Kerngebiet an der Bockenheimer Warte stelle seit langem das schwerste Entwicklungshindernis der Frankfurter Universität dar. Er habe dazu geführt, daß die pro Student tatsächlich zur Verfügung stehende Nutzfläche bei den Geisteswissenschaften mit 2,5 m² weit unter dem Richtsatz des Wissenschaftsrats mit 4,5 m² liege. Der Bau von Hochhäusern im Kerngebiet sei für die Universität weder funktionell noch wirtschaftlich befriedigend, führte der Präsident aus. Deshalb

solle eine weitere bauliche und personelle Verdichtung im Kerngebiet unter allen Umständen vermieden werden und nur noch Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Ausweitung der Ausbildungskapazität sei daher nur noch in Niederursel möglich.

Daher stelle sich unter langfristigen Aspekt die Frage, welche Teile der Universität ausgelagert werden sollen. Insbesondere wurde der Vorschlag gemacht, die Naturwissenschaften nach Niederursel zu bringen, die Geisteswissenschaften und eventuell die naturwissenschaftliche Lehrerbildung im Kerngebiet zu lassen. Der Präsident äußerte die Auffassung, daß diese Pläne zu Recht verworfen worden seien, da sie insbesondere die Reformbestrebungen gehemmt hätten, die auf eine Verwissenschaftlichung der Lehrerbildung gerichtet seien. Zudem hätte

Die nächste Ausgabe von **UNI-REPORT** erscheint am 11. November 1971

Redaktionsschluß ist der 5. November 1971, in Ausnahmefällen auch später.

UNI-REPORT steht im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Universitätsmitgliedern für Veröffentlichungen zur Verfügung.

Aus Platzgründen war es uns leider nicht möglich, in dieser Ausgabe des UNI-REPORTS die Personalien und alle eingegangenen Stellenausschreibungen zu veröffentlichen. Wir hoffen jedoch, dies in der nächsten Ausgabe nachholen zu können.

Beschluß des Lehr- und Studiausschusses der Universität Frankfurt vom 22. Oktober 1971

1. In seiner Sitzung am 9. Juli hatte der Lehr- und Studiausschuß beschlossen, jedem Studiengang nur noch einen Fachbereich zuzuordnen. Damit entfiel die automatische Zuordnung zu mehreren Fachbereichen, wie sie noch im Sommersemester für einzelne Studiengänge erfolgte.

2. Der Lehr- und Studiausschuß ist aber der Auffassung, daß Studenten, die das Studium in weiteren Fachbereichen über das im Studienplan vorgesehene Maß hinaus vertiefen wollen, die Mitgliedschaft in diesen Fachbereichen ermöglicht werden soll. Die Mitgliedschaft ist im Universitätssekretariat bis zum 15. November 1971 durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu beantragen.

3. Es wird aber darauf hingewiesen, daß mit der Mitgliedschaft automatisch das aktive Wahlrecht in diesem Fachbereich erworben wird.

Mensabau verschoben

Universität überläßt Häuser in der Jügelstraße den Studenten

Bis zum Juni 1972 stellt die Universität die zum Abriss vorgesehenen Häuser in der Jügelstraße Studenten mietfrei zur Verfügung, trägt aber keine Kosten aus ihrem Haushalt. Das beschloß der Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 14. Oktober, nachdem es sich ergeben hatte, daß entgegen der ursprünglichen Planung mit dem Bau der zweiten Mensa, dem diese Häuser weichen sollen, nicht mehr zu Beginn nächsten Jahres gerechnet werden kann.

Wahrscheinlich, so teilte der Präsident mit, werde mit dem Bau erst in einem Jahr begonnen werden können. In seiner vorangegangenen Sitzung hatte der Haushaltsausschuß zu den jüngsten Hausbesetzungen in Frankfurt Stellung genommen. Darin forderte er eine eingehende gerichtliche Untersuchung der Vorfälle und machte noch einmal darauf aufmerksam, daß sich derzeit in Frankfurt etwa 3000 Studenten auf Wohnungssuche befinden, von denen nur etwa 1000 eine Unterkunft finden dürften.

Zu der allgemeinen Wohnungsnot der Studenten komme im Falle Frankfurts erschwerend hinzu, daß in der Umgebung der Universität zur Zeit aus spekulativen Gründen laufend Wohnraum vernichtet werde. Angesichts dieser Situation sei es verständlich, wenn die Existenz leerstehender Häuser zu Selbsthilfefaktionen führe. Abschließend forderte der Ausschuß den Hessischen Landtag auf, als Sofortmaßnahme umgehend eine der Situation angepaßte Mittelzuweisung für studentische Wohnheimplätze vorzunehmen. Auch der Allgemeine Studiausschuß nahm Stellung zu den Hausbesetzungen und wies ebenfalls darauf hin, daß in diesem Semester etwa 2000 Studenten in Frankfurt keine Unterkunft finden werden. Der AstA erklärt danach, daß der brutalste Polizeieinsatz seit den Studentenunruhen 1968 nicht legitimiert werden könne und hält angesichts der Tatsache, daß es dabei um den Schutz eines „Profitgeiers“ gehe, die Besetzung leerstehender Häuser für voll gerechtfertigt und erklärt sich mit allen derartigen Aktionen solidarisch.

Wichtiges in Kürze

Freunde und Förderer

Insgesamt etwa 330 000 Mark hat die Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität im vergangenen Jahr der Universität zugewendet. Wie auf der Jahreshauptversammlung der Vereinigung zum Ausdruck kam, gelte es die Universität und die Studenten zu „Qualität und Niveau“ anzuregen.

Studentenwerk

Nachdem der Vorstand des Studentenwerks Frankfurt am 31. August seine Ämter zur Verfügung gestellt hatte, weil der Haushalt des Studentenwerks nicht von der Landesregierung saniert wurde, hat der hessische Kultusminister am 7. Oktober Prof. Dr. Diestelkamp und Norbert Kutz mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes beauftragt.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Streit um das Didaktische Zentrum:

Keine Einigung zwischen den Fraktionen über die Berufungskommission

Nach Beratungen im Organisationsausschuss hatte der Präsident im Sommersemester das Didaktische Zentrum der Universität Frankfurt errichtet. Der Kultusminister hatte die erforderliche Zustimmung ebenfalls erteilt. Bereits im Jahre 1970 hatte der Haushaltsausschuss des alten Senats, einem Antrag der AFe folgend, fünf Professorenstellen für fünf Aufgabenbereiche innerhalb des Didaktischen Zentrums bewilligt.

In Übereinstimmung mit allen beteiligten Gruppen wurden diese Stellen vor einigen Monaten ausgeschrieben, ohne daß die Stellen bestimmten Fachbereichen zugeordnet wurden, wie es nach § 40 des Hessischen Universitätsgesetzes erforderlich gewesen wäre. Der Kultusminister hatte gegen dieses Verfahren ebenso wenig Einwände wie die verschiedenen politischen Gruppen an der Universität und die Ständigen Ausschüsse für Lehr- und Studienangelegenheiten und Organisationsfragen, die dem Ausschreibungsverfahren und dem Text zustimmten.

Erst in der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen am 7. September wurde dagegen Einspruch erhoben, daß der Ständige Ausschuss für Organisationsfragen den Ständigen Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten mit der Bildung einer Berufungskommission beauftragen sollte.

Inzwischen hatte der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften in einem Schreiben an den Präsidenten gefordert, die beiden Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Erziehungswissenschaften federführend mit der Errichtung einer Berufungskommission zu beauftragen. Dieser Forderung schlossen sich die Vertreter der linken Fraktion und etwa 30 bis 40 Studenten, die als Gäste der Sitzung beiwohnten, an. Es wurde insbesondere damals argumentiert, daß der vom Präsidenten eingeschlagene Weg rechtswidrig sei, da die Ständigen Ausschüsse in die Kompetenzen der Fachbereiche eingreifen würden.

Inzwischen hat sich allerdings gezeigt, daß der Kultusminister diese Auffassung nicht teilt. Als sich abzeichnete, daß die Mehrheit des Ausschusses nach mehrstündiger Diskussion bei ihrer Meinung, den Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten zu beauftragen, blieb, wurde die Abstimmung über einen entsprechenden Antrag durch die anwesenden Studenten unmöglich gemacht, da sie einen Lärm entwickelten, der eine weitere Verhandlungsführung nicht zuließ. Der Präsident brach daraufhin die Sitzung ab.

Auf der folgenden Sitzung am 21. September wurde die Sitzung ebenfalls gestört, als der Antrag zur Abstimmung gestellt werden sollte. Im Hintergrund der Auseinandersetzungen stand in erster Linie die Frage, wie sich die beiden politischen

Gruppierungen an der Universität dagegen sichern könnten, in einer einzurichtenden Berufungskommission majorisiert zu werden.

Wobei allerdings beide Verfahren zunächst so wenig präzisiert wurden, daß eine Beurteilung, ob diese Befürchtungen zutreffen könnten, nicht möglich war. Um einen Weg zu finden, diskutierte der Ausschuss auf seiner Sitzung am 19. Oktober noch einmal sehr ausführlich die Problematik und einigte sich schließlich darauf, den Senat zu beauftragen, die Diskussion in die Fachbereiche zu tragen, um von dort Vorschläge zu erhalten. Der Ausschuss für Organisationsfragen behielt sich allerdings ausdrücklich das Recht vor, eine Entscheidung von seiner Seite zu treffen.

Senatssitzung am 21. Oktober 1971

Nach der Diskussion am Dienstag im Organisationsausschuss kam der Senatssitzung am folgenden Donnerstag eine erhebliche Bedeutung zu, was schon daran zu erkennen ist, daß Vertreter der linken Fraktion eine möglichst frühzeitige Einberufung der Senatssitzung verlangten. Die eingeladenen Mitglieder und zahlreichen Gäste erschienen zwar zum vorgesehenen Sitzungsbeginn um 10 Uhr, der Vizepräsident sah sich aber zunächst nicht in der Lage, die Sitzung zu eröffnen, da die Legitimation der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten nicht geklärt war.

Der Präsident hatte sich während der Semesterferien mehrfach bemüht, mit Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter in Kontakt zu kommen, um eine rechtlich einwandfreie Besetzung der Senatssitze zu erreichen. Diese Bemühungen waren ohne Erfolg geblieben. Zum Ende des Sommersemesters hatte der Senat zunächst vom ehemaligen Rat der Nichthabilitierten entsandte Vertreter akzeptiert und sich über damals schon auftretende Einsprüche hinweggesetzt. Es war aber damals schon klar, daß zum Beginn des Wintersemesters eine neue Regelung gefunden werden mußte. Weder gibt es noch den Rat der Nichthabilitierten (das Gesetz spricht in der Übergangsphase nur von wissenschaftlichen Mitarbeitern), noch ist die alte Struktur der Fakultäten vorhanden, auf deren Organisationsprinzip der Rat aufbaut.

Es stellte sich aber bei weiterer rechtlicher Prüfung heraus, daß die Uni-

versitätsverwaltung nicht rechtzeitig erkannt hatte, daß die Vertreter in einer Urwahl von allen wissenschaftlichen Mitarbeitern im Wege der Verhältniswahl gewählt werden müssen. Aus diesem Grunde werden noch in diesem Semester Wahlen für die Sitze der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Senat durchgeführt werden müssen. Um eine Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter bis dahin zu gewährleisten, bemühte sich der Präsident einen Kompromiß dahingehend zu finden, daß sich die wissenschaftlichen Mitarbeiter auf breiter Basis auf sechs Kandidaten einigten, die dann vom hessischen Kultusminister kommissarisch eingesetzt werden sollten. Die Vertreter des Rats der Nichthabilitierten, die mehrheitlich der linken Fraktion zuzuordnen sind, waren nicht bereit, eine Regelung anzustreben, die sich an den Verhältnissen im Konvent orientieren sollte, die aus vergleichbaren Wahlen hervorgegangen waren. Daraufhin sah sich der Kultusminister nicht in der Lage, Vertreter kommissarisch einzusetzen, wodurch die wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht im Senat vertreten sind.

Im Studentenparlament mußten ebenfalls Vertreter gewählt werden, da das Studentenparlament bisher noch keine Wahl vorgenommen hatte. Gegen diese Wahl, die am Vorabend der Senatssitzung stattfand, erhob das a d s Einspruch, da in zwei getrennten Wahlgängen zunächst vier Fachschaftsvertreter und dann zwei sogenannte politische Vertreter des Studentenparlaments gewählt wurden. Das a d s sah sich so um eine angemessene Beteiligung an den Sitzen, die es bei einer Verhältniswahl nach d'Hondt erhalten hätte, gebracht und erklärte, die Wahl sei rechtswidrig zustande gekommen. Da zumindest Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Wahlverfahrens bestanden, konnte nicht davon ausgegangen werden, daß die Legitimation der Studentenvertreter gegeben sei. Erst eine ausführliche rechtliche Prüfung durch die Rechtsabteilung kann hier klare Verhältnisse schaffen.

Da sowohl die Legitimation der Studentenvertreter als auch die Legitimation der wissenschaftlichen Mitarbeiter umstritten waren, sah sich der Vizepräsident der Universität Frankfurt, Dr. Gert Preiser, nicht in der Lage, die Sitzung zu eröffnen.

Die Auseinandersetzungen um die Legitimation und die Art des Wahlverfahrens im Studentenparlament zeigen, daß die Frage des Didaktischen Zentrums dazu geführt hat, daß der Senat eine andere Bedeutung für die Universität erlangt als er sie bisher hatte. Vertreter der beiden Gruppen im Senat machten auch deutlich, daß sie von der linken Fraktion her gesehen keinen Kompromiß darin sehen, den Senat in seiner alten Zusammensetzung über das Problem beraten zu lassen, während die Vertreter der liberalen Fraktion darauf bestanden, nur einen rechtlich einwandfrei gewählten Senat mit dieser Frage zu betrauen. Offensichtlich waren hier Unklarheiten entstanden, als Vertreter der beiden Gruppierungen über eine Kompromißmöglichkeit zur Bildung der Berufungskommission in mehr oder weniger privaten Gesprächen verhandelten.

Zur Zeit scheint es daher kaum möglich, eine Senatssitzung stattfinden zu lassen, bis die Legitimation aller Vertreter geklärt ist, was voraussichtlich bis Ende des Jahres dauern dürfte. Während beim Senat mit einer Behebung der Schwierigkeiten zu rechnen ist, ist die Frage der Berufungskommission nach wie vor ungeklärt. Die einzig rechtlich einwandfreie Möglichkeit wäre, die Stellen einzelnen Fachbereichen zuzuweisen, die dann das Berufungsverfahren durchführen müßten. Da die Fachbereiche nicht gezwungen werden könnten, die Stellen entsprechend den Intentionen der Gründer des Didaktischen Zentrums zu besetzen, würde eine rechtlich einwandfreie Lösung unter Umständen ein sehr frühzeitiges Ende des Didaktischen Zentrums zur Folge haben. Alle anderen zur Diskussion stehenden Lösungen sind rechtlich bestenfalls tolerierbar, was zur Folge hat, daß sie nur mit einer breiten Übereinstimmung der an der Universität vertretenen Gruppen zum Zuge kommen könnten. Das Dilemma des Didaktischen Zentrums ist, daß eine rechtlich einwandfreie Lösung zu seinem Ende führen müßte, kaum daß es begonnen hat, eine Lösung, die zu seiner Gründung und Weiterarbeit führen könnte, aber nicht rechtlich einwandfrei sein kann.

Zur Diskussion gestellt

Der SHB war einmal sozialdemokratisch

Vor mehr als vier Monaten hat das ADS nachstehenden Artikel beim Asta eingereicht; damit wurde ein erneuter letzter Versuch unternommen, den SHB zur Veröffentlichung eines kritischen Artikels in der von ihm kontrollierten Presse zu bewegen.

Ob nun der Artikel „nicht qualifiziert genug“ (und was qualifiziert ist, muß natürlich der SHB bestimmen) — so Asta-Chef Zimmermann), oder ob er „zu sachlich“ erschien, (mit diesen Kommentaren wurde zu verschiedenen Gelegenheiten die Veröffentlichung von Artikeln abgelehnt), oder ob der SHB — so kurz vor den Wahlen — eine ungünstige Reaktion der studentischen Wählerschaft auf diesen Artikel scheute; der Artikel wurde nicht veröffentlicht.

Damit hat der SHB erneut gezeigt, daß er nicht gewillt zu sein scheint, die studentische Presse als pluralistisch-demokratisches Forum an der Universität bestehen zu lassen. Vielmehr scheint der SHB sein Pressemonopol dazu benutzen zu wollen, der politischen Opposition möglichst keine Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten zur Diskussion zu stellen.

Klar sein sollte dem SHB folgendes: Diskus und Asta-info werden aus den Beiträgen aller Studenten finanziert. Aus diesem Grunde sollten auch die Studenten, die nicht SHB gewählt haben, ein Recht darauf haben, die Ansichten der von ihnen gewählten Hochschulgruppen in der studentischen Presse vertreten zu sehen. Oder aber sollte diese Kritik an den Gegebenheiten vorbeigehen? Vielleicht will der SHB gar nicht mehr pluralistisch-demokratisch sein?

Der vor einigen Monaten geschriebene Artikel erhält durch diese Fragestellung neue zusätzliche Aktualität.

Der SHB

war einmal sozialdemokratisch Unter der Titelzeile „Ist der SHB schon tot?“ berichtet die Zeitschrift „Konkret“ in ihrer Ausgabe vom 19. Mai 1971 über die dritte außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung des SHB und glaubt dabei, den SHB schon auf dem Sterbebett ausmachen zu können. Während nun CDU, SPD und Spartakus laut „Konkret“ bereits das Grab ausheben, gibt der Sterbende selbst sich einer munteren Zwiespältigkeit hin.

Da ist einmal die Mehrheitsfraktion innerhalb des SHB um die Gruppen Bonn und Hamburg,

die weiter mit Teilen der SPD zusammenarbeiten und die SPD „wieder in eine sozialistische Partei wandeln“ möchte (Konkret). „Die Mehrheit hielt es für recht nützlich, erst einmal möglichst viele demokratische Reformen durchzusetzen, weil ja nun der Sozialismus zur Zeit nicht gerade auf der Tagesordnung stehe.“ Mit anderen Worten: Eigentlich ist man sozialistisch; weil sozialistisch sein aber im Augenblick bei vielen nicht allzusehr gefragt ist, bleibt man erst einmal nach außen hin demokratisch und macht demokratische Reformen.

Während nun die Mehrheitsfraktion im SHB mit der Zeit gehen möchte, stellt sich die Minderheitsfraktion — zu der laut „Konkret“ auch der SHB Frankfurt gehört — in sympathischer Offenheit dar: „Und demokratische Reformen oder da wo es möglich ist, Absicherung der Gewerkschaftspolitik durch Zusammenarbeit mit Gewerkschaftsfunktionären hielt die Minderheit ohnehin für Tüdelkram: weil doch so die wahre Freiheit ohne Sozialismus ohnehin nicht möglich sei, hielt man „kleine Schritte“ in Bochum und Gießen, in Göttingen und Frankfurt und anderswo schlicht für Quatsch, und zwar für revisionistischen, reformistischen (Konkret).“

„Mit der SPD und in der SPD wollte die Minderheit nur noch arbeiten, um linke Kräfte aus ihr herauszubringen, dann in irgendwelche maoistische Organisationen oder überhaupt noch zu gründende Parteien zu überführen (Konkret).“ Dies ist also die Ansicht der Minderheitsfraktion innerhalb des SHB. Interessant für die Frankfurter Studenten ist jedoch, daß augenscheinlich der SHB Frankfurt es mit dieser Minderheit hält. Ganz sicher sind sowohl die Ansichten der Mehrheit im SHB als auch die der Minderheit diskussionswürdig. Für die Studenten an der Frankfurter Universität könnte sich aber nun die Frage erheben, warum der SHB nicht auch in der Uni-Öffentlichkeit zu seinen auf der Bundesdelegiertenversammlung vertretenen Ansichten steht. Es wäre zu prüfen, ob nicht ein Befrug des SHB an seinen Wählern vorliegt, wenn er sich in der Uni-Öffentlichkeit sozialdemokratisch gebärdet, um das nicht unerhebliche Potential der SPD-freundlichen Wähler einzufangen, auf der Bundesdelegiertenkonferenz mit der Minderheit des SHB jedoch demokratische Reformen ablehnt, weil „die wahre Freiheit ohne Sozialismus ohnehin nicht möglich sei.“

Johann Peter Thielenhaus (ads)

Unter diesem Titel veröffentlicht UNI-REPORT Beiträge von Universitätsangehörigen zu unterschiedlichen Themen. Auswahlkriterium ist dabei nicht in erster Linie Inhalt und Qualität der Beiträge, sondern die Frage, ob die Autoren ein berechtigtes Interesse daran haben, ihre Meinung einer breiteren Öffentlichkeit darzustellen, oder ob die Öffentlichkeit erhebliches Interesse daran hat, Meinungen und Argumentationen der Autoren kennenzulernen.

Zwei Universitäten in Frankfurt?

(Fortsetzung von Seite 1)

der dringendste Bedarf an Studienplätzen bestünde. Während im ursprünglichen Manuskript seiner Rede vom Projekt Niederurseler Hang der Frankfurter Universität die Rede war, sprach er (was als Antwort auf die Ansprache des Präsidenten zu verstehen ist) nunmehr vom Projekt Niederurseler Hang in Frankfurt. Genauso wie er später den Begriff Gesamthochschule Frankfurt durch den Satz „oder der Gesamthochschulen Frankfurt — wie Sie wollen“ ergänzte. Er wies allerdings in seiner Rede darauf hin, daß das Land Hessen über eine Milliarde DM im Jahr 1971 für den Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen ausgeben und daß man daher sehen könne, daß das Land Hessen im Rahmen seiner Möglichkeiten seinen Pflichten gegenüber seiner akademischen Jugend mehr als erfüllt habe. Wörtlich sagte der Minister: „Wer mehr fordert, muß sagen, woher er diese Mittel nehmen will. Ob er andere Ausgaben als Deckung einbringen oder die gesamte finanzielle Manövrierreserve der Öffentlichen Hand durch Steuererhöhungen vergrößern will. Hier nutzt kein bildungspolitisches Credo, hier zählen nur noch harte finanzwirtschaftliche Realitäten.“

Auf die finanzwirtschaftlichen Realitäten kam auch der Polier in seinem

Richtspruch zu sprechen, als er darauf hinwies, daß die Bauarbeiter nun ungenutzte für einige Zeit ihre Arbeit am Niederurseler Hang unterbrechen und daß es bedauerlich sei, daß die Feldfabrik, die die Betonfertigteile auf dem Niederurseler Hang herstellt, nunmehr eingemottet werden müsse, bis wieder Geld vorhanden sei. Er schloß seine Ansprache mit dem Satz: „Dieses Haus wäre nun geschafft, allein es fehlt die Nachbarschaft.“

UNI-REPORT

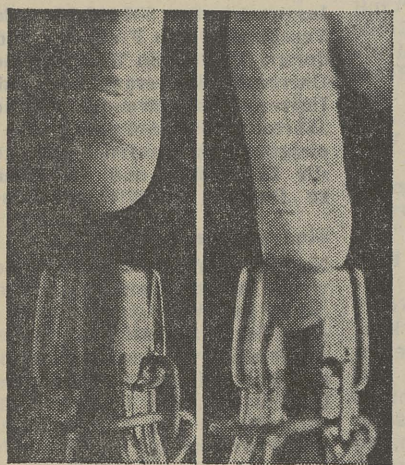
Zeitung der Universität Frankfurt. Herausgegeben von der Presse- und Informationsstelle der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, 6 Frankfurt 1, Senckenberganlage 31, Telefon 7 98—25 31 oder 24 72. Fernschreibanschlus 0413932 unif d. Redaktion U. Günther.

UNI-REPORT erscheint alle 14 Tage am Donnerstag, mit Ausnahme der Semesterferien. Die Auflage von 20 000 Exemplaren wird an die Mitglieder der Universität Frankfurt verteilt. Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1. 10. 1971 gültig. — Druck: Union-Druckerei, 6 Frankfurt a. M.

Achten Sie auf Reihe Hanser

- Dylan Thomas, Abenteuer in Sachen Haut** Band 71. 7,80 DM
- Wolf Wondratschek, Paul oder die Zerstörung eines Hörspiels** Hörspiele, Band 72. 7,80 DM
- Richard Brautigan, Forellenfischen in Amerika** Roman, Band 73. 7,80 DM
- Brecht-Chronik** Daten zu Leben und Werk. Band 74. 7,80 DM
- H. Ostermeyer, Strafrecht** Von der Sinnlosigkeit unserer Strafjustiz. Band 75. 7,80 DM
- Christopher Caudwell, Bürgerliche Illusion und Wirklichkeit** Beiträge zur materialistischen Ästhetik. Band 76. 12,80 DM
- Uwe Brandner, Mutanten Milieu** Bericht aus dem Land Asphalt & Alphabet. Band 77. 7,80 DM
- Ulrike Prokop, Soziologie der Olympischen Spiele** Sport und Kapitalismus. Band 78. Ca. 7,80 DM
- H. Atheldt/Ch. Potyka/Ph. Sonntag/C.F.v. Weizsäcker, Durch Kriegsverführung zum Krieg?** Die politischen Aussagen der Weizsäcker-Studie „Kriegsfolgen und Kriegsverführung“. Band 79. Ca. 5,80 DM
- Wolf Lepenies, Soziologische Anthropologie** Materialien. Band 80. Ca. 7,80 DM
- Peter Klein, Francos zweite Inquisition** Spanien zwischen Folter und EWG. Band 81. Ca. 7,80 DM
- P. Hoffmann/N. Patellis, Demokratie als Nebenprodukt** Versuch einer öffentlichen Planung in München. Band 82. Ca. 7,80 DM
- Godard/Kritiker** Ausgewählte Kritiken und Aufsätze über Film (1950-1970). Band 83. Ca. 7,80 DM
- Alfred Schmidt, Geschichte und Struktur** Fragen einer marxistischen Historik. Band 84. Ca. 5,80 DM

In jeder Buchhandlung oder direkt vom Carl Hanser Verlag, 8 München 85, erhalten Sie den ausführlichen Sonderprospekt.



„Selbstbedienungsladen Nat.-Fak.“

Zur Diskussion gestellt

Erwiderung auf den anonymen Artikel im „Asta-Info“ 8/71 „Selbstbedienungsladen Nat.-Fak.“
Seit eh und je gab es an den Universitäten ein ungeschriebenes Gesetz, nach dem ihre Fakultäten auf den von ihnen aufzustellenden Listen für die Besetzung von Ordinariaten und Extraordinariaten Vorschläge für sogenannte Ortsberufungen allgemein mieden; dies aus vielerlei Gründen, u. a. um wissenschaftliche oder gar persönliche Inzucht zu verhindern, oder um Rivalisierungen an Instituten, an denen mehrere außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten arbeiteten, gar nicht erst aufkommen zu lassen. Allerdings behielten sich die Fakultäten vor, in besonders gelagerten Fällen von dieser Übereinkunft abzuweichen, wobei es dann aber ganz besonderer Begründungen bedurfte; ohne solche geriet eine Fakultät leicht und bald in Verruf. Entsprechend ist auch die Naturwissenschaftliche Fakultät unserer Universität von jeher verfahren, bis sie es für richtig hielt, ihre Grundsätze zu formulieren und durch Beschluß zu stützen:
„Die naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Frankfurt hat in ihrer Sitzung am Montag, dem 24. Februar 1964, folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Fakultät wünscht im allgemeinen keine Ortsberufungen.
2. Nur in besonderen, seltenen Ausnahmefällen kann eine Ortsberufung in Erwägung gezogen werden. In jedem solchen Falle soll die Zugehörigkeit des Kandidaten zur Fakultät Gegenstand einer besonderen Diskussion auf Grund speziell eingeholter Gutachten sein.

3. Ein solcher Ausnahmefall ist etwa gegeben, wenn ein Ruf auf eine gleichwertige auswärtige Stelle ergangen ist oder wenn es sich um ein wissenschaftlich bedeutsames Fach handelt, für das es in der Bundesrepublik noch keinen Lehrstuhl gibt.
Unter einer Ortsberufung im Sinne dieses Beschlusses ist die Berufung eines Mitgliedes der Fakultät auf ein planmäßiges Extraordinariat oder ein planmäßiges Ordinariat der Fakultät zu verstehen.“

Dieser Beschluß, der ersichtlich kein „Ortsberufungsverbot“ bedeutete, verpflichtete die Fakultät bindend, u. a. 1965 bei einem Versuch von außeruniversitärer Seite, auf Überlegungen der Fakultät unzulässig Einfluß zu nehmen. Der Beschluß war also keine „Lex Ried“.
Nach dem im Fakultätsbeschluß niedergelegten Grundsätzen ist auch im Falle der Besetzung der Ordinariate für Physikalische Chemie, auch vor 1964, verfahren worden, wie stets gestützt auf zahlreiche auswärtige, auch ausländische Gutachten. Die Fakultät hat keine Veranlassung, bezüglich der Vorbereitung ihrer Beschlüsse und der Beschlüsse selbst das „Licht der Öffentlichkeit zu scheuen“.

Eine ergänzende Erklärung zu den kurzen Anmerkungen Ihres Schreibers, die die Herren Professor

Klar und Professor Staudé betreffen: In keinem der beiden Fälle hat die Fakultät eine Berufungsliste aufgestellt. Die beiden Herren wurden vielmehr in die für sie vom Kultusministerium geschaffenen Ordinariate eingesetzt; Professor Klar als ordentlicher Professor für Chemische Technologie, den das Institut für Physikalische Chemie als Gast aufnahm, ebenso wie Professor Staudé, früher Ordinarius für Physikalische Chemie in Leipzig, um dessen Wiedereingliederung sich die Fakultät bemüht hatte. Derartige Entscheidungen fast abwertend zu kommentieren, fällt auf Ihren Schreiber zurück.
Die Berufungskommission für die Wiederbesetzung des Lehrstuhls Physikalische Chemie III wertete pflichtgemäß alle eingegangenen Bewerbungen und Gutachten und empfahl der Fakultät eine Dreierliste, die von ihr beschlossen wurde. Die beiden „Bewerber vom Ort“, die beide sicher berufungsfähig sind, schieden beim Vergleich mit noch besseren und noch geeigneteren Kandidaten aus. Als „Altordinarius“ und einer der früheren Dekane der Fakultät halte ich diese erläuternde Erwiderung für notwendig. Im übrigen bedarf meine Fakultät der Geduld anderer nicht; eher wäre sie geneigt und hätte Anlaß, Ciceros Frage an die Catilinarier des „Asta“ zu richten. Prof. Dr. Daniel

Unter diesem Titel veröffentlicht UNI-REPORT Beiträge von Universitätsangehörigen zu unterschiedlichen Themen. Auswahlkriterium ist dabei nicht in erster Linie Inhalt und Qualität der Beiträge, sondern die Frage, ob die Autoren ein berechtigtes Interesse daran haben, ihre Meinung einer breiteren Öffentlichkeit darzustellen, oder ob die Öffentlichkeit erhebliches Interesse daran hat, Meinungen und Argumentationen der Autoren kennenzulernen.

Kontroverse mit der FAZ

In ihrer Ausgabe vom 9. Oktober veröffentlichte die Frankfurter Allgemeine Zeitung einen Kommentar von Günther Gillesen „Eine Sache für Politiker“, in dem schwere Vorwürfe gegen Mitglieder der Universität Frankfurt erhoben wurden: „Was bedeutet es für unser Land, wenn Professoren (zum Beispiel in Frankfurt) dazu übergegangen sind, Arbeiten der Studenten nur noch mit sehr gut oder gut zu zensieren? Es erspart ihnen viel Ärger und nächtliche Ruhestörung.“ Weiter hieß es: „... die neue Notenpraxis schamlos wie im Frankfurter Fall...“ Nachdem die Veröffentlichung am Samstag erfolgt war, richtete der Präsident am Montag folgendes Fernschreiben an die Frankfurter Allgemeine Zeitung:

„In Ihrem Leitartikel vom 9. Oktober 1971 stellen Sie die Behauptung auf, Professoren der Universität Frankfurt seien dazu übergegangen, nur noch gute und sehr gute Zensuren zu geben, um sich Ärger und nächtliche Ruhestörungen zu ersparen. Sie beschuldigen damit die Betreffenden öffentlich einer schweren Pflichtverletzung. Überdies muß durch Ihren Artikel bei Lesern, die die Frankfurter Verhältnisse nicht kennen, der Eindruck entstehen, als handele es sich um eine verbreitete und allgemein bekannte Tatsache.“

Um die Professoren der Universität Frankfurt von dieser Verdächtigung zu befreien, fordere ich Sie auf, nähere Einzelheiten dieses von Ihnen als „schamlos“ bezeichneten Falles mitzuteilen. Nennen Sie die von Ihnen gemeinte Gruppe und legen Sie Belege für Ihre Behauptung vor. Sollten Sie dies nicht können oder wollen, so verlange ich von Ihnen eine öffentliche Rücknahme dieser Beschuldigung.“

Noch im Laufe des Montagabend sprach der Präsident mit einem der Herausgeber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Herrn Ullrich Fack, da Herr Gillesen am Montag nicht zu erreichen war.

Herr Fack erklärte dem Präsidenten, wie vorher bereits dem Leiter der Pressestelle, daß die Frankfurter Allgemeine Zeitung bereit sei, den Brief des Präsidenten in ihrer Mittwochausgabe zu veröffentlichen und ihrerseits dann ihr Material ebenfalls veröffentlichen werde. Der FAZ sei es aber lieber, wenn der Präsident das Material selbst einsehe und dann von sich aus eine Untersuchung durchführe. Der Präsident lehnte dieses Ansinnen ab und erklärte, es verträge sich nicht mit seinen Vorstellungen von Öffentlichkeit in der Hochschule, so zu verfahren. Die FAZ solle ihr Material veröffentlichen, dann würden die zuständigen Organe, insbesondere die Fachbereiche, die Vorwürfe prüfen. Herr Fack erklärte, daß man so verfahren werde.

Entgegen der Abrede veröffentlichte die FAZ den Brief nicht. Statt dessen Herr Gillesen an den Präsidenten in einem Brief vom Dienstag:

„Wir werden den Namen des Betroffenen deshalb so lange nicht preisgeben, wie wir von ihm nicht ausdrücklich dazu ermächtigt worden sind.“
Die FAZ wurde daraufhin aufgefordert, in ihrer nächsten Ausgabe das Schreiben von Herrn Kantzenbach ungekürzt zu veröffentlichen, was von Herrn Gillesen verweigert wurde. Das, obwohl der Herausgeber Fack eine Veröffentlichung für Mittwoch bereits zugesagt hatte.

Der Präsident solle einen neuen Brief schreiben, da das vorliegende Schreiben kein Leserbrief sei. Eine Veröffentlichung wurde ausdrücklich auch für einen neuerlichen Brief nicht zugesagt. Es wurde noch nicht einmal ein Termin genannt, bis zu dem über eine Veröffentlichung entschieden würde.

Dieses Verhalten der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veranlaßte den Präsidenten nun, seinerseits die Öffentlichkeit mit den Vorgängen vertraut zu machen, indem er eine Presseerklärung am 14. Oktober veröffentlichte, in der der Sachverhalt dargestellt wurde. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung sah sich daraufhin veranlaßt, in ihrer Ausgabe vom 15. Oktober ihre Version der Vorgänge zu veröffentlichen, die eine Reihe falscher Tatsachenbehauptungen enthielt. Noch am gleichen Tag wurde der FAZ vom Präsidenten eine Gegendarstellung übermittelt, auf deren Abdruck allerdings verzichtet wurde, als sich die FAZ bereit erklärte, das Schreiben des Präsidenten nachträglich zu veröffentlichen, was am 21. Oktober auch geschah.

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung veröffentlichte aber bereits am 20. Oktober einen Bericht von Kurt Reumann, wodurch sie der Aufforderung des Präsidenten, die Vorwürfe zu belegen oder zurückzunehmen, nachkam. In dem Bericht wurde dargestellt, daß im letzten Sommersemester Professor Kohlmann (Fachbereich Rechtswissenschaften) gezwungen worden wäre, eine Arbeit nachträglich statt mit fünf mit drei zu bewerten. In einer Presseerklärung nahm der Präsident noch am gleichen Tag zu der Veröffentlichung Stellung:

„Der Präsident der Universität Frankfurt begrüßt, daß die Frankfurter Allgemeine Zeitung in ihrer Ausgabe vom 20. Oktober 1971 nunmehr einen konkreten Fall zur Untermauerung der zunächst nicht begründeten Beschuldigungen im Leitartikel ihrer Ausgabe vom 9. Oktober 1971 vorlegt. Der Präsident hatte bereits unmittelbar nach der ersten Veröffentlichung der Vorwürfe in einem Brief der Frankfurter Allgemeine Zeitung aufgefordert, ihre Vorwürfe zu belegen. Über die in der heutigen Ausgabe der FAZ geschilderten Vorgänge war der Präsident weder vom Dekan des Fachbereichs noch von Professor Kohlmann unterrichtet worden.“

Nach der Veröffentlichung der genauen Vorwürfe wird der Präsident nunmehr dafür sorgen, daß die Vorgänge untersucht werden. Vor Abschluß der Untersuchungen ist mit einer Stellungnahme des Präsidenten nicht zu rechnen.“

Aus den Fachbereichen

Humanmedizin

Zu Beginn der letzten Woche wurden im Bereich der Kliniken Flugblätter verteilt, die die Abbildung eines Beurteilungsbogens für Pflegekräfte enthielten. In den von Michael Krawinkel als Verantwortlichem herausgegebenen Flugblättern des AstA und der Fachschaft Medizin war verlangt worden, die Benutzung der Bogen einzustellen. Der Dekan des Fachbereichs Humanmedizin zeigte sich über das Vorgehen, zunächst die Presse zu informieren und Flugblätter zu verteilen, statt sich an die zuständigen Instanzen zu wenden, befremdet. Daß eine solche Maßnahme Erfolg gehabt hätte, könnte man daran sehen, daß die Beurteilungsbögen inzwischen durch nicht umstrittene Bögen ersetzt wurden. Michael Krawinkel und Eberhard Zimmermann erklärten dennoch ihren Rücktritt aus dem vorläufigen Fachbereichsrat Humanmedizin, weil sich der Fachbereichsrat geweigert hatte, einen Antrag zu beschließen, nach dem niemandem, der bei der Veröffentlichung mitgewirkt habe, ein Schaden entstehen dürfe. Der Rücktritt hat aber kaum Bedeutung, da am 4. November seit langem die Wahl des nunmehr endgültigen Fachbereichsrats geplant ist

und damit die Mandate aller Mitglieder erlöschen.

Neuere Philologien

In der konstituierenden Sitzung der Fachbereichskonferenz Neuere Philologien (FB 10) wurde mit großer Mehrheit folgende Resolution verabschiedet: „Die Fachbereichskonferenz Neuere Philologien protestiert gegen das im Hessischen Hochschulgesetz fixierte ‚Quorum‘. Es ist nicht demokratisch legitimierbar, sondern wendet sich de facto ausschließlich gegen die ohnehin minimalen Mitbestimmungsmöglichkeiten der Studenten. Es liegt im Interesse des Fachbereichs, mit der Abschaffung dieses ‚Quorums‘ die volle Gleichberechtigung und demokratische Mitbestimmung aller Gruppen anzustreben.“

Geschichtswissenschaften

Der Fachbereich Geschichtswissenschaften hat in Münzenberg vom 11. bis 13. Oktober eine Klausurtagung durchgeführt, an der vor allem die Didaktiker teilgenommen haben. Es wurden Thesen über die didaktischen Grundlagen des Geschichtsstudiums und des Geschichtsunterrichts diskutiert. Die Teilnehmer vertraten die Meinung, daß zwar der traditionelle

Geschichtsunterricht erhebliche Mängel zeige, daß aber auch die jetzt häufig vertretene Vorstellung, die Geschichte sei für den Unterricht nur als historischer Hintergrund wichtig, mindestens ebenso große Gefahren in sich birge. Besonders bedauert wurde, daß es trotz der Zusicherungen des Kultusministeriums bisher nicht gelungen sei, eine Zusammenarbeit zwischen Fachdidaktikern und Historikern einerseits und den Planern einer Revision der Curricula der verschiedenen Schulstufen andererseits herzustellen. Es wurde besonders betont, daß die Planung vernünftiger Studien- und Unterrichtsgänge sich in dogmatische Theoreme verlieren müsse, wenn sie unter Ausschluß der unmittelbar Beteiligten stattfände.

Termine

Am Mittwoch, dem 3. November 1971, findet um 14 Uhr c. t. in Hörsaal H 12 die erste Konventssitzung des Wintersemesters statt.

Mitteilungen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Am ersten Oktober trat das Ausbildungsförderungsgesetz in Kraft, das die Förderung nach dem Honnefer Modell ersetzt. Für Neumatrikulierte und Studenten, die bislang nach dem Honnefer Modell gefördert wurden, teilen wir hier mit, was sie bei der Antragstellung zu beachten haben.

1. Studenten, die bislang nach dem Honnefer Modell gefördert wurden: Zunächst einmal werden alle Gelder bis zum 31. Dezember 1971 weitergezahlt. Es ist sichergestellt, daß niemand schlechter gefördert wird als bisher. Um keine Härten auftreten zu lassen, ist festgelegt worden, daß die Höchsthörförderungsdauer für Studenten, deren Förderung nach dem Honnefer Modell am 1. Oktober abgeschlossen wäre, um ein Semester verlängert wird. Eine wichtige Änderung, die das neue Gesetz mit sich bringt, ist die Aufhebung des Pflichtdarlehens. Das bedeutet, daß die ganze Förderungssumme ein Stipendium ist und der

Student nicht mehr nach Beendigung seines Studiums einen Teil des Förderungsbetrags zurückzahlen muß. Jeder bisher nach dem Honnefer Modell geförderte Student muß, damit auch bei seinem Stipendium das Pflichtdarlehen entfällt, ein sogenanntes Überleitungsformular ausfüllen, das vom Studentenwerk verteilt wird. Für die Weiterzahlung über den ersten Januar hinaus ist notwendig, daß bis Ende Dezember ein vollständig ausgefüllter BAFöG-Antrag beim Studentenwerk vorliegt.
2. Studenten, die erstmals einen Antrag stellen:
Voraussetzung für eine Förderung ist, daß beim Studentenwerk ein vollständig ausgefüllter BAFöG-Antrag eingereicht wird. Auf Verlangen können nach einer Vorausberechnung durch das Studentenwerk 80 Prozent des zu erwartenden Förderungsbetrags mit dem Vorbehalt der Rückzahlung ausgezahlt werden. Diese Vorauszahlung ist etwa gegen Ende November zu erwarten.

KOSTENLOS
IN DIE SCHMIERE?
WIE GEHT DAS?

Entweder:

Man schwindelt sich rein.
Das ist aber schwierig und bei der nichtsubventionierten SCHMIERE unfair.

Oder:

Man schnappt sich seine Zimmerwirtin, die Tochter eines tariferhöhten Facharbeiters oder Generaldirektors (im anderen Falle: einen gut betuchten Kommilitonen oder einen richtigen Menschen) und benutzt an der SCHMIERE-Kasse dieses:

FREIKARTE

Jawohl! Wenn Sie zu zweit kommen, braucht nur einer von Ihnen zu bezahlen!
Gültig während des Wintersemesters 1971/72 außer der Samstagvorstellungen.

Das satirische Theater DIE SCHMIERE (das schlechteste Theater der Welt) kennen Sie doch? Oder? Mit ihr wurde das engagierte Nachkriegskabarett geboren.
Täglich (außer montags) 20.30 Uhr, samstags um 19.30 Uhr und 21.30 Uhr.
Im Karmeliterkloster (Nahe Theaterplatz / Goethehaus / Frankfurter Hof / Degussa).
Telefonische Bestellungen jederzeit: 28 10 66.

Graduiertenförderungsgesetz - GFG

Gesetz über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen

Vom 2. September 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zweck der Förderung

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen, vornehmlich des Hochschul-Lehrernachwuchses, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Stipendien gewährt.

(2) Bei der Förderung sind der Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs für die einzelnen Fachrichtungen sowie die Ziele der Forschungsplanung von Bund, Ländern und Hochschulen zu berücksichtigen.

(3) Die Befugnis der Länder zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf Grund Landesrechts sowie besondere Förderungsmaßnahmen für bestimmte Fachgebiete oder Personengruppen bleiben unberührt.

(4) Die vom Bund finanzierte Promotionsförderung der Hochbegabtenförderungswerke bleibt durch die Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 2 Förderung der Promotion

(1) Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt und seine Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Die Promotion muß durch eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegene Hochschule erfolgen.

(2) Solange und soweit die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraussetzt, kann nach Maßgabe des Absatzes 1 auch gefördert werden, wer sein Hochschulstudium nicht abgeschlossen hat und als Studienabschluß lediglich die Promotion anstrebt. Das gleiche gilt, wenn von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums Befreiung erteilt worden ist oder eine Studienordnung einen Abschluß nicht vorsieht. Die Förderung beginnt in diesen Fällen ein halbes Jahr vor Ablauf der in der Promotionsordnung vorgeschriebenen Studiendauer.

(3) Die Förderung eines weiteren Studiums

Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, kann zur Teilnahme an einem weiteren Studium, das der Vertiefung oder Ergänzung seines bisherigen Studiums insbesondere durch verstärkte Beteiligung an der Forschung dient, ein Stipendium erhalten, wenn seine Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Das weitere Studium muß an einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschule eingerichtet worden sein.

(4) Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, die Zahl der Stipendien, so ist zwischen den Bewerbern nach dem Grund ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und, sofern eine Promotion gefördert wird, auch

nach der Bedeutung des in Aussicht genommenen Vorhabens auszuwählen.

(2) Bewerber, deren wissenschaftliche Vorhaben auf die Forschungsplanung der Hochschule oder der Fachbereiche abgestimmt sind, können vorrangig gefördert werden.

(3) Bewerber, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) anerkannt sind.

(4) Die Tätigkeit als Tutor bis zu vier Wochenstunden,

(5) die Betreuung von Praktika bis zu acht Wochenstunden, soweit sie insgesamt zwei Studienhalbjahre nicht überschreitet.

Der Stipendiat ist zur Übernahme einer dieser Tätigkeiten nicht verpflichtet.

(3) Innerhalb eines Studienhalbjahres darf nur eine der in Absatz 2 genannten Tätigkeiten ausgeübt werden.

(1) Der Anspruch auf Auszahlung des Stipendienbetrages kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden.

(2) Das gleiche gilt für die Forderung eines Stipendiaten gegen ein Geldinstitut, die durch Gutschrift eines auf sein Konto überwiesenen Förderungsbetrages entstanden ist, für die Dauer von sieben Kalendertagen seit der Gutschrift. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraums nicht erfaßt; der Stipendiat hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Für die Pfändung von Bargeld gilt § 811 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung.

(1) Die Vergabe der Stipendien und die Verteilung der Förderungsmittel auf die Fachbereiche oder Fachrichtungen obliegen als staatliche Angelegenheiten den Hochschulen. Die Feststellung, ob die Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall zutreffen, trifft die Hochschule. Die Hochschulen unterliegen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz den Weisungen der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Zuständigkeiten für das Vergabeverfahren innerhalb der Hochschulen werden durch die Länder geregelt. Sie gewährleisten, daß eine nach den näheren Bestimmungen des Landesrechts von den Hochschulen gebildete zentrale Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Fachbereiche bzw. Fakultäten am Vergabeverfahren angemessen beteiligt sind.

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Höhe des Stipendiums sowie die Art und den Umfang von Zuschlägen,

2. die Verlängerung des Stipendiums in besonderen Fällen (§ 8 Abs. 2),

3. den Widerruf des Stipendiums gemäß § 7 Abs. 2,

4. die Verteilung der Förderungsmittel,

5. die Vergabe von Stipendien, insbesondere das Vergabeverfahren und die Feststellung der Förderungsvoraussetzungen,

6. die Verpflichtung der Stipendiaten, über sein Einkommen und Vermögen Auskunft zu geben, sowie die Verpflichtung seines Ehegatten zur Auskunftserteilung über sein Einkommen und die Verpflichtung von Arbeitgebern und Finanzbehörden, durch Auskünfte und Erteilung von Bescheinigungen an der Feststellung des auf das Stipendium anzurechnenden Einkommens und Vermögens mitzuwirken.

(2) Der Stipendienbetrag ist so festzusetzen, daß der Stipendiat sich ausschließlich der Vorbereitung auf die Promotion oder dem weiteren Studium widmen kann. Bei der Bemessung des Stipendiums sind Einkommen und Vermögen des Stipendiaten sowie das Einkommen des Ehegatten zu berücksichtigen. Einkommen und Vermögen seiner Eltern bleiben außer Betracht.

(3) In einer Rechtsverordnung gemäß Absatz 1 kann die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über die Vergabe der Stipendien auf die Landesregierungen übertragen werden; in diesem Fall können die Landesregierungen die Ermächtigung mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde auf die Hochschulen übertragen.

(1) Erhält ein Doktorand oder Student bei Inkrafttreten der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung ein Stipendium auf Grund von Vergaberichtlinien eines Landes, die dem Zweck dieses Gesetzes entsprechen, so kann die zuständige oberste Landesbehörde anordnen, daß sich die weitere Förderung nach diesem Gesetz richtet. Vorschriften über die Förderungsvoraussetzungen und die Anrechnung von Einkommen und Vermögen finden, soweit sie für den Stipendiaten eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Förderung zur Folge haben, bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums, der bei Inkrafttreten der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung gilt, keine Anwendung. Für die Begrenzung der Förderungsdauer gilt die erstmalige Bewilligung des Stipendiums auf Grund Landesrechts als die erstmalige Bewilligung auf Grund dieses Gesetzes.

(2) Hat das Land bei Inkrafttreten der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung für das Haushaltsjahr 1971 durch Bewilligung von Stipendien mehr Förderungsmittel gebunden, als ihm unter Berücksichtigung der Leistungen des Bundes für die Ausführung des Gesetzes zur Verfügung stehen, so richtet sich die weitere Förderung nur für den Teil der Stipendien nach diesem Gesetz, für den die Lastenverteilung gemäß § 13 Abs. 1 gewährleistet ist. Die zuständige oberste Landesbehörde stellt bei ihrer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 fest, welche Stipendien weiterhin aus Landesmitteln gewährt werden.

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. September 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Leussink

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Höhe des Stipendiums sowie die Art und den Umfang von Zuschlägen,

2. die Verlängerung des Stipendiums in besonderen Fällen (§ 8 Abs. 2),

3. den Widerruf des Stipendiums gemäß § 7 Abs. 2,

4. die Verteilung der Förderungsmittel,

5. die Vergabe von Stipendien, insbesondere das Vergabeverfahren und die Feststellung der Förderungsvoraussetzungen,

6. die Verpflichtung der Stipendiaten, über sein Einkommen und Vermögen Auskunft zu geben, sowie die Verpflichtung seines Ehegatten zur Auskunftserteilung über sein Einkommen und die Verpflichtung von Arbeitgebern und Finanzbehörden, durch Auskünfte und Erteilung von Bescheinigungen an der Feststellung des auf das Stipendium anzurechnenden Einkommens und Vermögens mitzuwirken.

(2) Der Stipendienbetrag ist so festzusetzen, daß der Stipendiat sich ausschließlich der Vorbereitung auf die Promotion oder dem weiteren Studium widmen kann. Bei der Bemessung des Stipendiums sind Einkommen und Vermögen des Stipendiaten sowie das Einkommen des Ehegatten zu berücksichtigen. Einkommen und Vermögen seiner Eltern bleiben außer Betracht.

(3) In einer Rechtsverordnung gemäß Absatz 1 kann die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über die Vergabe der Stipendien auf die Landesregierungen übertragen werden; in diesem Fall können die Landesregierungen die Ermächtigung mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde auf die Hochschulen übertragen.

(1) Erhält ein Doktorand oder Student bei Inkrafttreten der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung ein Stipendium auf Grund von Vergaberichtlinien eines Landes, die dem Zweck dieses Gesetzes entsprechen, so kann die zuständige oberste Landesbehörde anordnen, daß sich die weitere Förderung nach diesem Gesetz richtet. Vorschriften über die Förderungsvoraussetzungen und die Anrechnung von Einkommen und Vermögen finden, soweit sie für den Stipendiaten eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Förderung zur Folge haben, bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums, der bei Inkrafttreten der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung gilt, keine Anwendung. Für die Begrenzung der Förderungsdauer gilt die erstmalige Bewilligung des Stipendiums auf Grund Landesrechts als die erstmalige Bewilligung auf Grund dieses Gesetzes.

(2) Hat das Land bei Inkrafttreten der gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung für das Haushaltsjahr 1971 durch Bewilligung von Stipendien mehr Förderungsmittel gebunden, als ihm unter Berücksichtigung der Leistungen des Bundes für die Ausführung des Gesetzes zur Verfügung stehen, so richtet sich die weitere Förderung nur für den Teil der Stipendien nach diesem Gesetz, für den die Lastenverteilung gemäß § 13 Abs. 1 gewährleistet ist. Die zuständige oberste Landesbehörde stellt bei ihrer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 fest, welche Stipendien weiterhin aus Landesmitteln gewährt werden.

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. September 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Leussink

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Das Indogermanische Seminar der Universität Frankfurt sucht zum 1. November 1971 oder später eine

Verwaltungsangestellte (BAT VI b)

Anforderungen: Vertrautheit mit allgemeinen Verwaltungsarbeiten, Interesse an bibliothekstechnischer Mitarbeit nach entsprechender Anleitung. Erwünscht darüber hinaus englische Sprachkenntnisse. Bewerbungen werden erbeten an das Indogermanische Seminar der Universität, 6 Frankfurt a. M., Gräffstraße 74 IV, Telefon 7 98 - 31 39.

Am Seminar für Hilfswissenschaften der Altertumskunde ist eine Stelle, besoldet nach

BAT II a

zu besetzen. Abgeschlossenes Hochschulstudium ist Voraussetzung, Dr. phil. im Bereich der Altertumswissenschaften erwünscht. Die Tätigkeit umfaßt den weiteren Ausbau und Pflege der numismatischen Photokartei, der epigraphischen und papyrologischen Karteien, sowie deren wissenschaftliche Bearbeitung. Ich bitte die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und dem Nachweis einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen bis zum 10. November 1971 an das obengenannte Seminar zu richten.

Am Lehrstuhl für Industriegewerbe ist zum 1. November 1971 die Stelle einer

Sekretärin

zu besetzen. Es handelt sich um die Position einer selbständigen Alleinsekretärin. Verlangt werden gute Kenntnisse in allgemeiner Büro- und Verwaltungstätigkeit, Maschinenschreiben und der englischen Sprache. Die Vergütung ist der Leistung der Bewerberin angemessen. Bewerbungen oder (telefonische) Anfragen sind zu richten an: Seminar für Industriegewerbe, Mertonstraße 17, Zimmer 140, Telefon 7 98 - 26 53.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind noch nicht erschienen. Sie werden sofort nach Erscheinen im UNI-REPORT veröffentlicht werden. Erst danach werden auch Formulare zur Verfügung stehen und Anträge möglich sein. Die Präsidialabteilung bietet, von Rückfragen Abstand zu nehmen.

Die Durchführungsbestimmungen zum Graduiertenförderungsgesetz sind